

# *HRR-Strafrecht*

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum  
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

**Gerhard Strate**

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

[gerhard.strate@strate.net](mailto:gerhard.strate@strate.net)

## SCHRIFTLEITUNG

**Karsten Gaede**

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

**Rocco Beck, Karsten Gaede, Stephan  
Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, Mai 2001, Ausgabe **5**

## **Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH**

### **I. Materielles Strafrecht**

#### **1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB**

##### **BGH 4 StR 453/00 - Urteil v. 8. März 2001 (LG Stendal)**

Beihilfe; Hilfeleisten; Neutrale Handlungen; Totschlag; Kausalität; Beihilfe zur Beihilfe; Straflose Mitwirkung; Solidarisierung; Förderung  
§§ 27, 212, 224 StGB (a.F.)

1. Die Mitwirkung bei der Erstellung der Befehle zur Grenzsicherung der früheren DDR ist für sich allein noch keine strafbare Beihilfe zu der an der Grenze erfolgten Tötung und Verletzung von Personen durch die dort verlegten Minen. (BGHR)

2. Gehilfe ist, wer vorsätzlich dem Täter zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe leistet (§ 27 Abs. 1 StGB). Hierbei leistet auch derjenige dem Täter Hilfe, der seinerseits die Tatförderung eines (weiteren) Gehilfen unterstützt (sog. „Beihilfe zur Beihilfe“). (Bearbeiter)

3. Als Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche die Herbeiführung des Taterfolges durch den Täter in irgendeiner Weise objektiv gefördert hat, ohne daß sie für den Erfolg ursächlich gewesen sein muß (st. Rspr.). Die Hilfeleistung muß auch nicht zur Ausführung der Tat selbst geleistet werden, es genügt schon die Unterstützung bei einer vorbereitenden Handlung. (Bearbeiter)

4. Es ist anerkannt, daß nicht jede Handlung, die sich im Ergebnis objektiv tatfördernd. auswirkt, als (strafbare) Beihilfe gewertet werden kann. Vielmehr bedarf es insbesondere in Fällen, die sog. „neutrale“ Handlungen betreffen, einer bewertenden Betrachtung im Einzelfall. (Bearbeiter)

5. Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag in jedem Fall als strafbare Beihilfehandlung zu werten. Unter diesen Voraussetzungen verliert sein Tun stets den „Alltagscharakter“; es ist als „Solidarisierung“ mit dem Täter zu deuten. Anderenfalls kommt straflose Mitwirkung in Betracht. (Bearbeiter)

6. Haben die kausalen Beiträge jeweils eine eigenständige Bedeutung, bleiben sie auch ohne die strafbaren Handlungen der Haupttäter „sinnvoll“, so können sie hiervon losgelöst rechtlich beurteilt werden, mit der Folge, daß sich bei der gebotenen bewertenden Betrachtungsweise das Verhalten dieser Angeklagten nur als straflose Mitwirkung darstellt. (Bearbeiter)

##### **BGH 3 StR 48/01 - Beschluß v. 14. März 2001 (LG Kleve)**

Unmittelbares Ansetzen (Weiterer Willensentschluß); Versuchter Diebstahl  
§ 23 StGB; § 22 StGB; § 242 StGB

1. Zu einem unmittelbaren Ansetzen ist es nicht erforderlich, daß der Täter bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Es genügt, daß er Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals vorgelagert sind und unmittelbar in die tatbestandliche Handlung einmünden. Das Versuchsstadium erstreckt sich deshalb auf Handlungen, die in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen sollen oder die in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen. Dies ist der Fall, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“

überschreitet und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, so daß sein Tun ohne Zwischenakte in die Erfüllung des Tatbestandes übergeht (st. Rspr.; vgl. nur BGHSt 26, 201, 202 ff.).

2. An einem unmittelbaren Ansetzen fehlt es, wenn der Angeklagte die Tatausführung noch davon abhängig macht, daß sich eine entsprechende Gelegenheit bietet. (Erforderlicher weiterer Willensentschluß des Angeklagten nach Eintritt einer ihm für die Tatausführung geeignet erscheinenden Situation).

## 2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

### BGH 4 StR 79/01 - Beschluß v. 20. März 2001 (LG Magdeburg)

Beischlaf ähnliche, mit einem Eindringen in den Körper verbundene sexuelle Handlungen (Vergewaltigung); Vorherige Durchführung gegen Entgelt; Regelbeispiel des besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung nur bei weiteren entwürdigende Umstände; Verwenden eines gefährlichen Werkzeuges durch Drohung; Sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten

§ 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB

1. Erzwingt der Täter nur solche dem Beischlaf ähnliche, mit einem Eindringen in den Körper verbundene sexuelle Handlungen (Vergewaltigung), zu deren Durchführung sich das Tatopfer zuvor gegen Entgelt freiwillig bereit erklärt hatte, ist das Regelbeispiel des besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung nur erfüllt, wenn weitere entwürdigende Umstände die „besondere Erniedrigung“ des Opfers durch die sexuellen Handlungen ergeben (im Anschluß an BGH NJW 2000, 672). (BGHR)

2. Für das Verwenden eines gefährlichen Werkzeuges genügt es, daß der Angeklagte das gefährliche Werkzeug (hier Messer) bei der Tat als Drohmittel einsetzt (BGH StV 1998, 487). Das gilt jedenfalls dann, wenn der Täter aufgrund der Nähe zum Opfer diesem jederzeit ohne weiteres mit dem gefährlichen Werkzeug Verletzungen beibringen kann. (Bearbeiter)

3. § 177 StGB schützt in erster Linie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung; deshalb ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats die grundsätzliche Bereitschaft des Tatopfers zu sexuellen Handlungen regelmäßig ein für die Beurteilung des Schuldgehalts der nach § 177 StGB qualifizierten Tat bestimmender Umstand. Der entscheidende Grund dafür, in Fällen der vorliegenden Art das Verhalten des Täters milder zu beurteilen, liegt darin, daß das Schwergewicht des Tatumrechts nicht in der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts des Tatopfers liegt, sondern in den weiter verwirklichten Straftatbeständen, mit

deren Hilfe der Täter zum Vollzug der sexuellen Handlung gelangen will (BGH StV 1996, 26, 27). (Bearbeiter)

4. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das auch Prostituierten uneingeschränkt zusteht, bleibt davon unberührt. Davon zu trennen ist aber die im Rahmen der Strafzumessungsregel des § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB zu erörternde Frage, ob die sexuellen Handlungen das Opfer „besonders erniedrigen“. Vollzieht deshalb der Täter nur diejenigen sexuellen Handlungen, zu deren Durchführung sich das Tatopfer gegen Entgelt freiwillig bereit erklärt hatte, so fehlt es regelmäßig an dem Anhalt, daß das Opfer - worauf es ankommt - gerade die sexuellen Handlungen als entwürdigend empfindet (vgl. Lackner/Kühl aaO). (Bearbeiter)

5. Daß sich der Täter dabei der Nötigungsmittel des § 177 StGB in der Absicht bedient, seine sexuellen Ziele ohne Zahlung des vereinbarten Dirnenlohns zu erreichen, führt für sich allein nicht zu einer anderen Bewertung, sofern nicht weitere entwürdigende Umstände hinzutreten. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Täter das Tatopfer zu anderen als den vereinbarten Sexualpraktiken zwingt. (Bearbeiter)

### BGH 2 StR 488/00 - Urteil v. 23. März 2001 (LG Frankfurt am Main)

BGHSt; Auskunft aus polizeilicher Datensammlung (keine Einträge) als Verletzung des Dienstgeheimnisses; Hepolis; Inpol-Datennetz; Zevis; Personenbezogene Daten; Geheimnis; Beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht (bei dienstpflichtwidriger Erlangung der Informationen); Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; Geheimhaltungsbedürfnis; Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen in § 353 b Abs. 1 StGB; (Gefahrenabwehr); Vorsatz und Fahrlässigkeit bei § 353b StGB; Auskunftsanspruch § 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 75 HBG; § 1 Abs. 4 HSO; § 15 StGB

1. Die Auskunft, daß in einer polizeilichen Datensammlung keine Einträge vorhanden sind, kann eine Verletzung des Dienstgeheimnisses sein. (BGHSt)

2. Geheimnisse sind tatsächliche Gegebenheiten an denen ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht und deren Kenntnis wegen der beschränkten Zugriffsmöglichkeit auf das Informationssystem nicht über einen begrenzten Personenkreis hinausgeht (BGH NStZ 2000, 596, 598; BGHSt 10, 108). (Bearbeiter)

3. Das Wissen darüber, daß in dem System keine polizeilichen Erkenntnisse gespeichert sind, kann im Einzelfall beispielsweise für Personen, die Straftaten planen oder bereits begangen haben oder die für eine polizeipflichtwidrige Gefahrenlage verantwortlich sind, im Hinblick auf ihr weiteres Verhalten von erheblicher Bedeutung sein. Insbesondere der Auf- und Ausbau organisierter krimineller Strukturen wie hier im „Rotlicht-Milieu“ kann durch Informationen über bislang fehlende polizeiliche Erkenntnisse wesentlich gefördert werden, weil es den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, das Kontroll- und Aufdeckungsrisiko zu minimieren. Schon diese abstrakte Möglichkeit begründet ein hinreichendes Geheimhaltungsbedürfnis. (Bearbeiter)

4. Weitere Anforderungen sind an ein Geheimnis im Sinne des § 353 b Abs. 1 StGB nicht zu stellen. Der erfährt Geheimnisbegriff insbesondere durch das Erfordernis der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen in § 353 b Abs. 1 StGB keine inhaltliche Einschränkung. Bei dem Erfordernis der Interessengefährdung handelt es sich um ein selbständiges Tatbestandsmerkmal, welches die Strafbarkeit des unbefugten Offenbarens von Geheimnissen auf Fälle beschränkt, in denen ein hierdurch verursachter tatbestandlich näher umschriebener Gefährdungserfolg eintritt. (Bearbeiter)

5. Die Vorschrift des § 353 b Abs. 1 Satz 2 StGB verlangt im subjektiven Tatbestand Vorsatz hinsichtlich des Vorliegens eines Geheimnisses, während für die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen Fahrlässigkeit ausreicht. (Bearbeiter)

6. Diese Interessenbewertung steht im Einklang mit dem als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei auf verfassungsgemäßer gesetzlicher Grundlage erfolgender Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist die für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben grundsätzlich erforderliche Geheimhaltung gespeicherter Informationen ohne weiteres mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar. Die Geheimhaltung wird lediglich durch den in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder oder in bereichsspezifischen Sondervorschriften näher geregelten

Auskunftsanspruch des Betroffenen beschränkt. (Bearbeiter)

**BGH 5 StR 68/01 - Urteil v. 4. April 2001 (LG Cottbus)**

Rechtsgut bei der Rechtsbeugung (DDR-Taten); Überdehnung von Strafgesetzen; Jahresgrenze; Erlöschen des Notaramtes; Strafrahmenwahl; Strafrahmenverschiebung; „Verurteilung zur Bewährung“ nach StGB-DDR; Wiedergutmachung; Täter-Opfer-Ausgleich bei Rechtsbeugung?; Vergleich (Milderes Gesetz)

§ 339 StGB; § 47 Nr. 4, § 49 BNotO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRRG; § 46a Nr. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 33 StGB-DDR; § 2 Abs. 3 StGB; Art. 315 Abs. 1 EGStGB

1. Geschütztes Rechtsgut des § 339 StGB ist die Rechtspflege; ein Schutz für die benachteiligten rechtsunterworfenen Bürger erfolgt nur mittelbar als „Reflexwirkung“ der Norm.

2. Der fünfte Strafsenat neigt dazu, § 46a Nr. 1 StGB auf Delikte der Rechtsbeugung für unanwendbar zu halten.

3. Einzelfall einer ausnahmsweise gebotenen Strafzumessung nach dem § 33 StGB-DDR bei Rechtsbeugung zur Vermeidung unverhältnismäßiger Tatfolgen in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalles (Erlöschen des Notaramtes).

**BGH 3 StR 532/00 - Urteil v. 28. März 2001 (LG Duisburg)**

Körperverletzung mit Todesfolge (Hirnblutung nach Angriff); Hinterlistiger Überfall; Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang; Objektive Zurechnung (Eigentümliches Risiko); Vorhersehbarkeit der Todesfolge (Beeinträchtigung durch vorangegangenen Alkoholgenuß); Erschöpfende Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Strafzumessung; Außertatbestandliche verschuldete Folgen (Aspekt der Vorhersehbarkeit)

§ 227 StGB; § 226 StGB a.F.; § 223 StGB; § 222 StGB; § 18 StGB; § 261 StPO; § 46 Abs. 2 StGB

1. Des Verbrechens der Körperverletzung mit Todesfolge macht sich schuldig, wer eine vorsätzliche Körperverletzungshandlung begeht, der das Risiko eines tödlichen Ausganges anhaftet, sofern sich das der Handlung eigentümliche Risiko im Eintritt des Todes des Angegriffenen verwirklicht (st. Rspr.; s. nur BGHSt 31, 96, 99) und dem Täter hinsichtlich der Verursachung des Todes zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (§ 18 StGB).

2. Der Täter handelt schon durch die schuldhaft Verwirklichung eines der Grunddelikte der §§ 223 bis 226 StGB stets objektiv und subjektiv pflichtwidrig. Alleiniges Merkmal der Fahrlässigkeit hinsichtlich der qualifizierenden Tatfolge ist folglich die

Vorhersehbarkeit des Todes des Opfers (BGHSt 24, 213, 215; BGH NStZ 1982, 27). Hierfür ist entscheidend, ob vom Täter in seiner konkreten Lage nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Eintritt des Todes des Opfers - im Ergebnis und nicht in den Einzelheiten des dahin führenden Kausalverlaufes - vorausgesehen werden konnte (BGHR StGB § 226 Todesfolge 6). Dabei ist eine mögliche Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten des Angeklagten aufgrund vorangegangenen Alkoholgenußes zu berücksichtigen (BGHR StGB § 226 Todesfolge 6 und 7).

3. Ist die Unrechtseinsicht des Täters trotz erheblicher Alkoholisierung jedoch uneingeschränkt erhalten geblieben, so kann dies darauf hindeuten, daß auch die Fähigkeit zur zutreffenden Wahrnehmung und Bewertung der Umstände des Tatablaufs nicht wesentlich herabgesetzt ist. Die Annahme, der Täter habe möglicherweise dennoch die schweren Folgen seines Tuns alkoholbedingt nicht voraussehen können und müssen, bedarf daher näherer Begründung (vgl. auch BGHSt 24, 213, 215).

4. Da es für den Vorwurf fahrlässiger Herbeiführung der Todesfolge gerade nicht auf die Einzelheiten des zum Tod des Opfers führenden Kausalverlaufes ankommt, ist allein entscheidend, ob für den Angeklagten voraussehbar war, daß die Körperverletzungshandlung in irgendeiner nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liegenden Weise den Tod des Angegriffenen herbeiführen könnte. Die diesbezügliche Prüfung der Vorhersehbarkeit darf nicht auf den konkreten Geschehensablauf verengt werden, wie er tatsächlich zum Tod des Geschädigten führte.

5. Gemäß § 46 Abs. 2 StGB dürfen dem Angeklagten nur verschuldete Auswirkungen seiner Tat straferschwerend angelastet werden. Außertatbestandliche Folgen der Tat können daher nur dann strafschärfend bewertet werden, wenn er sie zumindest voraussehen konnte und sie ihm vorzuwerfen sind (vgl. nur BGHSt 37, 179, 180).

6. Eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung aufgrund der Tatbestandsalternative eines hinterlistigen Überfalls (§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB) kommt nicht schon dann in Betracht, wenn der Täter für den Angriff auf das Opfer das Moment der Überraschung ausnutzt. Hinterlist setzt vielmehr voraus, daß der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und eine Vorbereitung auf die Verteidigung auszuschließen (BGHR StGB § 223 a Abs. 1 Hinterlist 1 m.w.Nachw.).

**BGH 4 StR 558/00 - Beschluß v. 6. März 2001 (LG Bochum)**

Vergewaltigung; Sexuelle Nötigung; Regelbeispiel; Strafraumenprüfung; Strafzumessung

(Verteidigungsverhalten und Ehre des Belastungszeugen; Nachtatverhalten); Beleidigung; Falsche Verdächtigung  
§ 177 Abs. 2 StGB; § 193 StGB; § 164 StGB

1. Ein Angeklagter darf im Rahmen seiner Verteidigung einen Belastungszeugen als unglaubwürdig hinstellen, ohne für den Fall des Mißerfolgs schon deshalb eine schärfere Bestrafung befürchten zu müssen. Inwieweit dabei Angriffe auf die Ehre eines Zeugen erlaubt sind, beurteilt sich nach § 193 StGB (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verteidigungsverhalten 1, 14). Der Vorwurf der uneidlichen falschen Aussage ist, da er inhaltlich zugleich das Leugnen belastender Tatsachen bedeutet, durch den Verteidigungszweck gerechtfertigt (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verteidigungsverhalten 14).

2. Bestreitet der Angeklagte die ihm vorgeworfenen Taten bestritten, kann von ihm in der Hauptverhandlung ein anderes Verhalten, etwa das Zeigen von Mitgefühl gegenüber der ihn - nach seiner Darstellung fälschlicherweise belastenden - Zeugin, nicht erwartet werden (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 6).

3. Bei Vorliegen eines Regelbeispiels des § 177 Abs. 2 StGB ist bei der Strafraumenwahl zunächst zu prüfen ist, ob trotz Vorliegens des Regelbeispiels wegen anderer erheblich schuld mindernder Umstände der Strafraumen des § 177 Abs. 2 StGB nicht anzuwenden, sondern von dem Normalstrafrahmen des Absatzes 1 auszugehen ist. Erst bei Annahme eines solchen Falles kann - in extremen Ausnahmefällen - eine weiter gehende Milderung des Normalstrafrahmens und die Bemessung der Strafe aus dem Rahmen für den minder schweren Fall (§ 177 Abs. 5 StGB) in Betracht zu ziehen sein.

**BGH 4 StR 31/01 - Beschluß v. 1. März 2001 (LG Offenburg)**

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und Abgrenzung von einem gefährlichen Verhalten im Straßenverkehr; Gefährliche Körperverletzung; Freiheitsberaubung; Bedingter Vorsatz  
§ 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b StGB; § 239 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Zwar kann eine Gewaltanwendung gegen eine Mitfahrerin, die das Fahrzeug verlassen möchte, als anderer, ebenso gefährlicher Eingriff im Sinne dieser Vorschrift aufzufassen sein. Voraussetzung ist jedoch, daß das Fahrzeug dabei zweckwidrig in verkehrsförderlicher Einstellung eingesetzt, es also nicht seiner Zweckbestimmung entsprechend als Fortbewegungsmittel gebraucht, sondern zweckfremd als Mittel zur Gefährdung oder Verletzung eines Menschen mißbraucht wird (vgl. BGHR StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 3 Eingriff 2; Eingriff, erheblicher 4).

2. Ein gefährliches Verhalten im Straßenverkehr stellt noch keinen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr dar (vgl. BGHR StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 3 Eingriff 2, 4).

### **BGH 1 StR 28/01 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Traunstein)**

Betrug; Täuschungshandlung und Eheversprechen, Freundschaftsversprechen (Mitbestimmung); Kausalität zwischen Täuschung und Irrtum; Künftige Zahlungsfähigkeit; Darlehen; Täuschung über den Verwendungszweck  
§ 263 Abs. 1 StGB

1. Bei der darlehensweisen und ungesicherten Hingabe von Geldbeträgen kommt eine Täuschung entweder unter dem Gesichtspunkt fehlender Leistungsfähigkeit oder nicht gegebener Leistungswilligkeit in Betracht. Hohe Erwartungen des Darlehensgebers, etwa hinsichtlich einer Freundschaft oder gar des Zustandekommens einer Heirat, begründen für sich gesehen keinen durch Täuschung hervorgerufenen Irrtum. Geht der Darlehensgeber mit der Geldhingabe in Kenntnis der in hohem Maße zweifelhaften Fähigkeit des Darlehensnehmers zur Rückzahlung bewußt ein entsprechendes Risiko ein oder nimmt er dieses in Kauf, so ist er insoweit - wenn nicht besondere Umstände hinzutreten - nicht getäuscht und

irrt nicht. Anders kann es sich verhalten, wenn der Darlehensrückzahlungsanspruch deshalb minderwertig ist, weil der Darlehensnehmer den Darlehensgeber über einen für die Beurteilung seiner künftigen Leistungsfähigkeit wichtigen Umstand bewußt falsch informiert und so täuscht.

2. Jenseits der Frage der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit des Darlehensnehmers kommt grundsätzlich eine Täuschung auch unter dem Gesichtspunkt des vom Darlehensnehmer angegebenen Verwendungszwecks in Betracht. Insoweit genügt es im Blick auf den erforderlichen Kausalzusammenhang, wenn die etwaige Täuschung über den Verwendungszweck für die Vermögensverfügung des Geschädigten wenigstens mitbestimmend war; ein solcher Beweggrund des Darlehensgebers büßt seine rechtliche Bedeutung nicht deswegen ein, weil daneben ein anderer bestand, der von dem Irrtum nicht berührt wurde und für sich allein zu demselben Entschluß des Darlehensgebers geführt hätte (BGH wistra 1999, 419, 420). Unerheblich wäre das Vorgetäuschte für die Vermögensverfügung nur dann, wenn der Geschädigte die Verfügung auch ohne den daraus folgenden Irrtum vorgenommen hätte. Die Angabe eines falschen Verwendungszwecks ist mithin dann unmaßgeblich, wenn der Zweck den Darlehensgeber nicht interessiert.

## **II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht**

### **BGH 1 StR 543/00 - Urteil v. 20. März 2001 (LG Augsburg)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Verfahrenshindernis; Teileinstellung und spätere Verwertung bei der Strafzumessung nach prozeßordnungsgemäßer Feststellung (Hinweispflicht); Vertrauenstatbestand; Faires Verfahren; Hinweispflicht (Ausnahmen)  
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 154 Abs. 2 StPO; § 46 Abs. 2 StGB; Art 20 Abs. 3 GG; Art 103 Abs. 1 GG

1. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dem Grundsatz nach anerkannt, daß durch vorläufige Einstellung des Verfahrens ausgeschiedene Taten - selbst wenn sie prozeßordnungsgemäß festgestellt worden sind - auch bei der Beweiswürdigung nur dann zu Lasten des Angeklagten verwertet werden dürfen, wenn dieser zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Verwertung hingewiesen worden ist (vgl. BGHSt 31, 302, 303). Eine faire Verfahrensgestaltung (Vertrauenstatbestand), aber auch der Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs gebieten es dann in der Regel, einen Hinweis zu erteilen, wenn der Tatrichter solchen Verfahrensstoff doch zu berücksichtigen gedenkt.

2. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht ausnahmslos. Ein ausdrücklicher Hinweis ist dann entbehrlich, wenn ein Vertrauenstatbestand nach dem Gang der

Hauptverhandlung nicht geschaffen werden konnte (BGH NJW 1985, 1479; BGH NJW 1996, 2585, 2586; vgl. auch BVerfG-Kammer NStZ 1995, 76). Ein Vertrauen des Angeklagten kann nur dort verletzt sein, wo es zuvor geschaffen worden ist, wo also der Angeklagte durch den Beschluß nach § 154 StPO in eine Lage versetzt worden ist, die sein Verteidigungshandeln beeinflusst hat und bei verständiger Einschätzung der Verfahrenslage auch beeinflussen konnte (hier Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen).

### **BGH 4 StR 36/01 - Beschluß v. 1. März 2001 (LG Dortmund)**

Vorwegvollzug; Strafzumessung; Strafraumenwahl; Vorleben (Umstände allgemeinen Lebensführung); Doppelverwertungsverbot; Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang; Gefährlichkeit  
§ 67 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 49 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 64 Abs. 1 StGB

1. Nach der Rechtsprechung dürfen Umstände der allgemeinen Lebensführung bei der Strafzumessung nur berücksichtigt werden, wenn sie wegen ihrer engen Beziehung zur Tat Schlüsse auf den Unrechtsgehalt zulassen oder Einblicke in die innere Einstellung des Täters zur Tat gewähren.

2. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 Abs. 1 StGB) setzt voraus, daß der Täter den Hang hat, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, er wegen einer auf den Hang zurückzuführenden rechtswidrigen Tat verurteilt wird und die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges mit Wahrscheinlichkeit erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird (std. Rspr.; BGHR StGB § 64 Abs. 1 Gefährlichkeit 1, 3).

3. Nach der Grundentscheidung des Gesetzgebers in § 67 Abs. 1 StGB soll möglichst umgehend mit der Behandlung des süchtigen oder kranken Täters begonnen werden, weil dies am ehesten einen dauerhaften Erfolg verspricht (std. Rspr.). Die beim Angeklagten „zur Zeit“ fehlende „erforderliche selbstkritische Einstellung“ vermag eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge ebensowenig zu rechtfertigen wie die Erwartung, „eine solche Einstellungsänderung (könne) in der Haft erreicht werden“ (BGHR StGB § 67 Abs. 2 Vorwegvollzug, teilweiser 9 und Zweckerreichung, leichtere 11, 12).

#### **BGH 5 StR 544/00 - Beschluß v. 20. Februar 2001 (LG Koblenz)**

Anstiftung zur Steuerhinterziehung; Berufsverbot; Grobe Verletzung der mit seinen Berufen des Rechtsanwalts und des vereidigten Buchprüfers verbundenen Pflichten; Steuersparmodell; Gesamtwürdigung bei § 70 StGB (Prognose, bei weiterer Berufsausübung bestehe die Gefahr erheblicher gleichartiger Taten); Berechtigtes Verteidigungsverhalten; Nachteiliger Schluß; Nachtatverhalten; Umsatzsteuer; Tatsächliche Gestaltung eines Rechtsgeschäfts; Scheingeschäfte und Scheinhandlungen; Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer; Gefährdung des Steueraufkommens § 370 AO; § 70 StGB; § 26 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 41 Abs. 2 Satz 1 AO

1. Die Entwicklung eines „Steuermodells“ für einen Mandanten, das diesem ermöglichte, unter Verwendung überhöhter Rechnungen in der Buchhaltung über einen längeren Zeitraum eine Verkürzung von Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuern herbeizuführen, verstößt in schwerwiegender Weise gegen die beruflichen Pflichten eines Rechtsanwalts und eines vereidigten Buchprüfers. Dieses Verhalten, das die Strafkammer zutreffend als

Anstiftung zur Steuerhinterziehung gewertet hat, ist grundsätzlich geeignet, ein Berufsverbot für die Berufe Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer auszulösen (vgl. BGHR StGB § 70 - Pflichtverletzung 6).

2. Zur Gesamtwürdigung bei § 70 StGB (Prognose, bei weiterer Berufsausübung bestehe die Gefahr erheblicher gleichartiger Taten). Aus einem berechtigten Verteidigungsverhalten darf kein für den Angeklagten nachteiliger Schluß gezogen werden (vgl. BGHR StGB § 70 Abs. 1 - Dauer 1 und StGB § 46 Abs. 2 - Nachtatverhalten 2).

3. Umsatzsteuerrechtlich ist auf die tatsächliche Gestaltung eines Rechtsgeschäfts abzustellen; maßgeblich sind die tatsächlichen Leistungsbewegungen (vgl. BGHR AO § 41 Abs. 1 - Durchführung, tatsächliche 1). Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Besteuerung unerheblich (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO).

4. Zum „Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer“. Bei der Ausstellung einer Scheinrechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ist eine Gefährdung des Steueraufkommens jedenfalls gegeben, wenn diese Rechnung noch zum Vorsteuerabzug benutzt werden kann und der Rechnungsaussteller die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt hat.

#### **BGH 1 StR 22/01 - Beschluß v. 7. März 2001 (LG Traunstein)**

Totschlag (der Ehefrau); Strafzumessung (ungenügende Ausschöpfung der Feststellungen); Nachtatverhalten (Fehlende Reue als ungeeignetes Strafschärfungskriterium) § 212 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

Von einem bestreitenden Angeklagten kann weder Schuldeinsicht noch Reue verlangt werden, da sich niemand selbst belasten muß. Nichts anderes gilt, wenn ein Täter, dessen Tat noch nicht bekannt ist, sich gegenüber Außenstehenden unauffällig verhält und auf nicht zielgerichtete, beiläufige Fragen, die er richtig nur mit einem Geständnis beantworten könnte, unzutreffende Antworten gibt. Allenfalls Besonderheiten könnten gleichwohl eine strafscharfende Berücksichtigung des geschilderten Nachtatverhaltens rechtfertigen.

### **III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)**

#### **BGH 5 StR 591/00 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Berlin)**

Berechnung der Blutalkoholkonzentration bei zwei Blutproben; Sprachunkundigkeit und Erfordernis hinreichend konkreter Aussicht eines Behandlungserfolges; Unterbringung in einer

Entziehungsanstalt; Symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Tatbegehung und Erörterungspflicht (Unterbringung nach § 64 StGB); Beruhensprüfung und hypothetisch mögliche anderweitige Informationsgewinnung durch den

Verteidiger; Unbegründete Zurückweisung einer Zeugenbefragung (Glaubwürdigkeit, Vorstrafen) § 20 StGB; § 21 StGB; § 323a StGB; § 64 StGB; § 337 StPO; § 68a StPO; § 241 StPO

1. Mit Rücksicht auf generell nicht linearen Alkoholabbau rechtfertigen zwei Blutproben nicht, der Berechnung der Blutalkoholkonzentration „individuelle“ Abbauwerte zugrunde zu legen (vgl. BGHR StGB § 21 - Blutalkoholkonzentration 24).

2. Der fünfte Senat neigt dazu, dass bereits an der Sprachkundigkeit des Angeklagten das Erfordernis hinreichend konkreter Aussicht eines Behandlungserfolges (BVerfGE 91, 1) scheitern müßte (a.A. BGH StV 1998, 74, zweifelnd BGHSt 36, 199).

3. Ist in einem Fall ein symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Tatbegehung nicht eindeutig, muß die Frage der Unterbringung nach § 64 StGB im Urteil nicht unbedingt abgehandelt werden.

4. Ein Beruhen läßt sich insbesondere grundsätzlich nicht mit der Erwägung ausschließen, ein Verteidiger, der durch eine verfahrensfehlerhafte Fragezurückweisung in seiner Verteidigungsführung eingeschränkt wurde, wird im weiteren Verlauf der Vernehmung gelegentlich die Chance suchen, die bereits mit der zurückgewiesenen Fragestellung berechtigt erstrebte Information im weiteren Verlauf der Vernehmung durch andere, eingeschränkte oder umgestellte und dann möglicherweise nicht beanstandete Fragen doch noch zu erhalten. Der Verteidiger ist zu solchem Vorgehen regelmäßig nicht unbedingt gehalten.

#### **BGH 3 StR 528/00 - Urteil v. 30. Januar 2001 (LG Oldenburg)**

Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten; Absoluter Revisionsgrund und denkgesetzlicher Ausschluß einer Auswirkung entgegen der „Vermutung des § 338 StPO“ § 247 StPO; § 338 Nr.5 StPO

Auch wenn ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 StPO gegeben ist, gefährdet dies den Bestand des angefochtenen Urteils nicht, soweit ein Einfluß des Verfahrensfehlers auf das Urteil zum Nachteil des Beschwerdeführers denkgesetzlich ausgeschlossen ist.

#### **BGH StB 4 und 5/01 - Beschluß v. 30. März 2001 (Kammergericht Berlin)**

BGHSt; Sofortige Beschwerde; Eröffnungsverfahren; Prüfung des Verfahrenshindernisses der anderweitigen Rechtshängigkeit; Klärung von Tatsachen an, die die angeklagte Straftat betreffen im Strengbeweisverfahren; Freibeweisverfahren; „Gesamtvereinigung“ verschiedener regionaler Gruppierungen; Unterbrechung geheimdienstlicher Agententätigkeit; Unterbrechung bei der mitgliedschaftlichen Betätigung in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung

(Zäsur bei allenfalls passiver Mitgliedschaft; Neuaufnahme der Mitgliedschaft); Begriff der Tat im prozessualen Sinne beim Organisationsdelikt; Weitere Vollziehung des Haftbefehls des Ermittlungsrichters; Zweifelsgrundsatz und Verfahrenshindernis (Strafanklageverbrauch)

§ 203 StPO; § 129 Abs. 1, § 129 a Abs. 1 StGB; § 270 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 264 StPO; § 207 Abs. 4 StPO; Art 103 Abs. 2 GG

1. Kommt es im Eröffnungsverfahren bei der Prüfung des Verfahrenshindernisses der anderweitigen Rechtshängigkeit auf die Klärung von Tatsachen an, die die angeklagte Straftat betreffen, so erfolgt diese nicht im Freibeweisverfahren, sondern ist dem Strengbeweisverfahren der Hauptverhandlung vorbehalten. Für die Eröffnung des Hauptverfahrens genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, daß die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ein solches Verfahrenshindernis nicht ergeben werde. (BGHSt)

2. Die vom Senat für die Unterbrechung von geheimdienstlicher Agententätigkeit entwickelten Grundsätze gelten auch für die mitgliedschaftliche Betätigung in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung. (BGHSt)

3. Ein Strafverfahren darf grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn feststeht, daß die erforderlichen Prozeßvoraussetzungen vorliegen und Prozeßhindernisse nicht entgegenstehen, die erforderlichen Feststellungen hierfür sind im Wege des Freibeweises zu treffen. Bleibt nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten zweifelhaft, ob ein Prozeßhindernis vorliegt, ist nach der h.M. nach der Art des Prozeßhindernisses oder der Prozeßvoraussetzung zu differenzieren (vgl. BGHSt 18, 274, 277 f.). (Bearbeiter)

4. Der Zweifelssatz ist bei Prozeßvoraussetzungen grundsätzlich anwendbar (BGHSt 18, 274). Allerdings erfordert die Anwendung des Zweifelssatzes konkrete tatsächliche Umstände; bloß theoretische, nur denkgesetzlich mögliche Zweifel reichen nicht aus. Dabei ist es in aller Regel ohne praktische Bedeutung, ob dogmatisch von der Funktion der Prozeßvoraussetzung als Bedingung für die Zulässigkeit eines Sachurteils oder von der Anwendung des Zweifelssatzes ausgegangen wird. (Bearbeiter)

5. Etwas anderes muß jedoch gelten, wenn das Vorliegen des Verfahrenshindernisses der anderweitigen Rechtshängigkeit nicht nach Aktenlage geklärt werden kann, sondern von Tatsachen abhängt, die die angeklagte Straftat betreffen. Deren Feststellung muß dem Strengbeweis in der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben. (Bearbeiter)

6. Eine terroristische Vereinigung setzt voraus, daß sich mehrere Personen zu einer Vereinigung zusammenschließen, deren Zwecke oder Tätigkeit

darauf gerichtet war, bestimmte Straftaten der in § 129 a Abs. 1 StGB genannten Art zu begehen, wobei die Unterwerfung der Mitglieder unter eine organisierte Willensbildung notwendig ist, was innerhalb der Vereinigung bestehende, von den Mitgliedern anerkannte Entscheidungsstrukturen voraussetzt (BGHSt 31, 202, 205). (Bearbeiter)

7. Eine nur passive, für das Wirken der Vereinigung bedeutungslose Mitgliedschaft genügt nicht, vielmehr ist erforderlich, daß diese auf eine aktive Teilnahme am Verbandsleben gerichtet sein muß (BGHSt 29, 114, 120 f.). (Bearbeiter)

8. Der Senat neigt in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BGHSt 29, 288 ff.) dazu, auch bei einem Organisationsdelikt mehrere prozessuale Taten anzunehmen, wenn nur einzelne Betätigungen eines Mitglieds einer solchen Organisation (kriminelle oder terroristische Vereinigung, Verein i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG) Gegenstand der früheren Anklage und gerichtlichen Untersuchung waren und der Angeklagte nicht darauf vertrauen durfte, daß durch das frühere Verfahren alle Betätigungsakte für die Vereinigung erfaßt wurden. (Bearbeiter)

#### **BGH 3 StR 237/00 - Beschluß v. 31. Januar 2001 (LG Lübeck)**

Anwesenheitsrecht des Beschuldigten oder seines Verteidiger bei Vernehmung des Mitbeschuldigten § 168c Abs.2 StPO

§ 168 c Abs. 2 StPO findet bei der richterlichen Vernehmung eines Mitbeschuldigten keine entsprechende Anwendung.

#### **BGH 1 StR 2/01 - Beschluß v. 7. März 2001 (LG Heilbronn)**

Beweisantrag; Prozeßverschleppungsabsicht eines Verteidigers (Darlegung der Gründe); Beweisantizipation; Unerreichbarkeit; Rechtsstellung und Aufgabe des Verteidigers (Prüfungspflicht mit gebotener Sachkunde); Organtheorie § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 244 StPO; § 137 StPO

1. Verschleppungsabsicht eines Verteidigers. (BGHR)

2. Ein Beweisantrag kann wegen Verschleppungsabsicht abgelehnt werden (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), wenn die verlangte Beweiserhebung geeignet ist, den Abschluß des Verfahrens wesentlich hinauszuzögern, sie zur Überzeugung des Gerichts nichts Sachdienliches zugunsten des Angeklagten erbringen kann, der Antragsteller sich dessen bewußt ist und mit dem Antrag ausschließlich die Verzögerung des Verfahrensabschlusses bezweckt wird. (Bearbeiter)

3. Eine dahingehende Überzeugung kann der Tatrichter auf der Grundlage aller dafür erheblichen Umstände gewinnen, namentlich unter Beachtung des Verhaltens des Angeklagten in und außerhalb der

Hauptverhandlung, aber auch schon im Ermittlungsverfahren; er kann ferner den bisherigen Verfahrensverlauf berücksichtigen. Bei der Überzeugungsbildung, daß die Beweiserhebung oder schon die weiteren Bemühungen um die Gewinnung des bezeichneten Beweismittels keine dem Angeklagten günstige Wendung des Verfahrens herbeiführen würde, kann eine Vorauswürdigung des Beweises in Betracht kommen. Die maßgeblichen Gründe muß der Tatrichter im Ablehnungsbeschluß darlegen. Dabei ist zu beachten, daß der späte Zeitpunkt der Antragstellung für sich allein kein ausreichendes Anzeichen für ein Bewußtsein des Antragstellers von der Nutzlosigkeit der beantragten Beweiserhebung ist (BGH NSTz 1984, 230; 1982, 41). (Bearbeiter)

4. Hat der Verteidiger den Beweisantrag gestellt, so kommt es darauf an, ob dieser in Verschleppungsabsicht handelt. Liegen dem Antrag erkennbar Informationen des Angeklagten zugrunde, die der Verteidiger erst kurz vor der Antragstellung erlangt hat, so kann sich aus den gesamten Umständen gleichwohl ergeben, daß der Verteidiger sich eine Verschleppungsabsicht des Angeklagten zu eigen macht. (Bearbeiter)

5. Hat der Tatrichter sich eine entsprechende Überzeugung von der Prozeßverschleppungsabsicht gebildet und diese unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände im Ablehnungsbeschluß dargelegt, prüft das Revisionsgericht dies lediglich darauf nach, ob die Erwägungen in tatsächlicher Hinsicht tragfähig und rechtlich zutreffend sind. (Bearbeiter)

6. Der Auftrag eines Verteidigers liegt nicht ausschließlich im Interesse des Beschuldigten, sondern auch in einer am Rechtsstaatsgedanken ausgerichteten Strafrechtspflege und das Gesetz verlangt von ihm besondere Sachkunde (BGHSt 38, 111, 114); er ist zur sachlichen Kontrolle der Anliegen des Angeklagten aufgerufen, aber auch berechtigt und verpflichtet. (Bearbeiter)

#### **BGH 2 StR 458/00 - Beschluß v. 28. Februar 2001 (LG Gießen)**

BGHSt; Rechtskräftiger Freispruch bewirkt Strafklageverbrauch im Sinne von Artikel 54 SDÜ und Artikel 1 EG-ne bis in idem-Übk; Verfahrenshindernis; Tat im prozessualen Sinne (Zurückverweisung zur Klärung des ne bis in idem durch Beweisaufnahme); Vorbehalt; Ratifikation; Niederlande Art. 54 SDÜ; EG-ne bis in idem-Übk. Art. 1; Art 103 Abs. 3 GG; Artikel 6 Abs. 3 EG-ne bis in idem-Übk.; § 264 StPO

1. Auch ein rechtskräftiger Freispruch bewirkt Strafklageverbrauch im Sinne von Artikel 54 SDÜ und Artikel 1 EG-ne bis in idem-Übk. (BGHSt)

2. Der von Deutschland gemäß Artikel 55 Abs. 1 a) 1. Halbsatz SDÜ erklärte Vorbehalt steht der Anwendung

von Artikel 54 SDÜ steht der Anwendung des Art 54 SDÜ nicht entgegen, wenn die Tat auch in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist (Bearbeiter).

3. Das EG-ne bis in idem-Übk. ist mangels Ratifikation durch alle Mitgliedsstaaten bislang noch nicht in Kraft getreten. Es ist jedoch gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Übk. für Deutschland bereits vorzeitig im Verhältnis zu den Staaten anwendbar, die dieselbe Erklärung abgegeben haben (z.B. die Niederlande; Bearbeiter).

4. Zwar prüft das Revisionsgericht das Vorliegen der Prozeßvoraussetzungen in der Regel selbständig aufgrund eigener Sachuntersuchung unter Benutzung aller verfügbaren Erkenntnisquellen im Freibeweisverfahren. Macht aber die Ermittlung der maßgebenden Tatsachen eine Beweisaufnahme wie in der Hauptverhandlung vor dem Tatrichter erforderlich, so ist es dem Senat nicht verwehrt, das Urteil aufzuheben und die Sache an den Tatrichter zurückzuverweisen (BGHSt 16, 399, 403).

#### **BGH 3 StR 438/00 – Beschluß v. 14. Februar 2001 (LG Lübeck)**

Verwertung von Untersuchungshandlungen, die aufgrund eines Rechtshilfeersuchens im Ausland durchgeführt wurden (Beschuldigtenvernehmung); Europäisches Rechtshilfeübereinkommen; Belehrung über das Schweigerecht; Aussagefreiheit vor; Verwertungsverbot; Gesetz im Sinne des § 337 StPO; RiVAST § 136 StPO; Art. 3 Abs.1 EuRhÜbk (Europäisches Rechtshilfeübereinkommen); Nr. 117 Abs. 2 RiVAST

1. Im Geltungsbereich des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens werden Rechtshilfeersuchen, die die Vornahme von Untersuchungshandlungen zum Gegenstand haben, von dem ersuchten Staat in der in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Form erledigt (Art. 3 Abs. 1 EuRhÜbk). Sehen diese lediglich eine Pflicht zur Belehrung über die Möglichkeit der Zuziehung eines Rechtsanwaltes, nicht aber eine dem § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO vergleichbare Pflicht zur Belehrung des Beschuldigten über seine Aussagefreiheit vor, und wird dieser im ersuchten Staat daher ohne eine derartige Belehrung vernommen, so begründet dies grundsätzlich kein Verbot, den Inhalt der Aussage im deutschen Strafverfahren zu verwerten (vgl. für Zeugenaussagen zuletzt BGHR StPO § 60 Nr. 2 Verteidigung 6).

2. Allein auf einen Verstoß gegen Nr. 117 Abs. 2 RiVAST kann die Revision nicht gestützt werden, da es sich bei dieser Bestimmung nicht um ein Gesetz im Sinne des § 337 Abs. 1 StPO handelt.

#### **BGH 4 StR 414/00 - Beschluß v. 27. März 2001 (LG Siegen)**

Letztes Wort des Angeklagten; Unmittelbar vor dem Urteil verkündeter Beschluß über die Teileinstellung

des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO (Teil der abschließenden Entscheidung); Mittelbare Mitentscheidung eines Hilfsbeweisantrages; Aufklärungsrüge; Aufklärungspflicht (Sich aufrägendes psychiatrisches Sachverständigengutachten bei persönlichkeitsfremder Tat); Steuerungsfähigkeit; Wiedereintritt in die Verhandlung; Rechtliches Gehör; Ausdrücklicher Vertrauenstatbestand § 154 Abs. 2 StPO; § 258 StPO; § 244 StPO; § 20 StGB; Art 103 Abs. 1 GG; § 21 StGB

1. Ein nach dem letzten Wort des Angeklagten und unmittelbar vor dem Urteil verkündeter Beschluß über die Teileinstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO ist Teil der abschließenden Entscheidung des Gerichts; dies gilt auch dann, wenn durch den Einstellungsbeschluß über einen das Verfahren insgesamt betreffenden Hilfsbeweisantrag mittelbar mitentschieden wird (im Anschluß an BGH, Urteil vom 21. Februar 1979 - 2 StR 473/78; Aufgabe von BGH NSStZ 1983, 469). (BGHSt)

2. Werden dem Verteidiger und dem Angeklagten nach dem Schlußvortrag des Staatsanwalts und dessen Antrag auf Teileinstellung des Verfahrens das Recht zum Schlußvortrag eingeräumt und hatte der Angeklagte vor der Urteilsberatung als letzter Verfahrensbeteiligter Gelegenheit zur Äußerung, so ist das rechtliche Gehör umfassend gewährt worden, weil der Verteidiger und der Angeklagte zu dem gesamten Vorbringen des Staatsanwalts Stellung nehmen konnten. (Bearbeiter)

3. Wird über einen Hilfsbeweisantrag nur „mittelbar“ im Teileinstellungsbeschluß entschieden, so kann zwar (möglicherweise) die rechtsfehlerhafte Behandlung des Hilfsbeweisantrags mit Erfolg gerügt werden, nicht aber § 258 StPO. (Bearbeiter)

4. Ein Verstoß gegen § 258 StPO läge noch nicht einmal vor, wenn der hilfsweise gestellte Beweisantrag, der an sich in den Urteilsgründen hätte abgelehnt werden können, ohne Erörterung gleichzeitig mit der Urteilsverkündung durch einen besonderen Beschluß zurückgewiesen wird. (Bearbeiter)

5. Ob etwas anderes gilt, wenn das Gericht für den Angeklagten einen Vertrauenstatbestand dadurch schafft, daß es vor der Verkündung des Urteils nochmals ausdrücklich in die Verhandlung eintritt, steht dahin. (Bearbeiter)

#### **BGH 4 StR 228/00 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Essen)**

Steuerhohlerei; Anklage; Nachtragsanklage; Tat im prozessualen Sinn (Einheitlicher Lebensvorgang nach Angriffsrichtung, kausaler Verknüpfung, Tatbild und Tatgeschehen, betroffenen Rechtsgütern und Beendigung / Tatmehrheit); Eröffnungsbeschluß § 266 StPO; § 374 AO; § 264 StPO; § 203 StPO

1. Der verfahrensrechtliche Tatbegriff umfaßt den von der zugelassenen Anklage betroffenen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll (vgl. nur BGHSt 29, 341, 342; 32, 215, 216). Den Rahmen der Untersuchung bildet daher zunächst das tatsächliche Geschehen, wie es die Anklage beschreibt (BGHR StPO § 264 Abs. 1 Tatidentität 10).

2. Zur Tat im Sinne des § 264 StPO gehört allerdings nicht nur der in der Anklage umschriebene Geschehensablauf, sondern das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt (std. Rspr). Eine kausale Verknüpfung zwischen zwei Geschehensabläufen berechtigt jedoch für sich gesehen noch nicht zur Annahme einer prozessualen Tat, wenn sich der bewertete Lebensvorgang und der in der Anklage beschriebene Vorfall nach Tatbild und Tatgeschehen grundlegend unterscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn die Angriffsrichtung des Täterverhaltens eine jeweils ganz andere ist (vgl. BGHR StPO § 264 Abs. 1 Tatidentität 10).

#### **BGH 1 StR 41/00 - Beschluß v. 7. März 2001 (LG München II)**

Verfahrenshindernis; Strafanklageverbrauch; Nachantragsklage; Wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens; Einbeziehungsbeschluß  
Art 103 Abs. 3 GG; § 264 StPO; § 266 StPO; § 267 StPO

1. Der Einbeziehungsbeschluß hat regelmäßig ausdrücklich zu erfolgen und ist als wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens in die Niederschrift der Hauptverhandlung aufzunehmen.

2. Besonderheiten im Ablauf der später ausgesetzten Hauptverhandlung können einen ausdrücklichen Einbeziehungsbeschluß entbehrlich machen (vgl. BGH NJW 1990, 1055 m.w.N.).

#### **BGH 3 StR 554/00 - Beschluß v. 15. Februar 2001 (LG Hannover)**

Ablehnung eines Beweisantrages wegen Unerreichbarkeit eines Zeugen  
§ 244 StPO; § 247a StPO

1. Ein im Ausland lebender Zeuge, dessen Erscheinen nicht erzwungen werden kann, kann auch ohne förmliche Ladung als unerreichbar angesehen werden, wenn er sich definitiv weigert, vor dem erkennenden Gericht auszusagen.

2. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn das Tatgericht unter Beachtung der ihm obliegenden Aufklärungspflicht alle der Bedeutung des Zeugnisses entsprechenden Bemühungen zur Beibringung des Zeugen vergeblich entfaltet hat und auch keine begründete Aussicht besteht, daß dieser in absehbarer Zeit als Beweismittel herangezogen werden kann.

#### **BGH 3 StR 91/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Düsseldorf)**

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision; Glaubhaftmachung; Keine eidesstattliche Versicherung des Angeklagten; Verschulden des Verteidigers (Entbindung von der Schweigepflicht)  
§ 44 StPO; § 349 Abs. 1 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO

Die eigene eidesstattliche Versicherung des Angeklagten ist kein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung (BGHR StPO § 45 Abs. 2 Glaubhaftmachung 1), sie ist wie eine schlichte Erklärung zu werten, die grundsätzlich zur Glaubhaftmachung nicht ausreicht (BGHR StPO § 45 Abs. 2 Glaubhaftmachung 3). Bringt der Angeklagte vor, die Fristversäumung beruhe nicht auf seinem Verschulden, sondern dem seines Verteidigers, hätte er diesen von der anwaltlichen Schweigepflicht entbinden und seinen Vortrag durch anwaltliche Versicherung glaubhaft machen können.

## **IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht**

#### **BGH 4 StR 507/00 - Beschluß vom 3. April 2001 (OLG Hamm, AG Bottrop)**

BGHSt; Bestimmung der Atemalkoholkonzentration; Verwendung eines Atemalkoholmeßgerätes (Dräger Alcotest); Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs; Verwertbarkeit ohne Sicherheitsabschlag; Rechtsbeschwerde; Zulässigkeit der Divergenzvorlage (Fragepräzisierung); Standardisiertes Meßverfahren; Eichung; Hysteresis; Alkoholbedingte absolute Fahruntüchtigkeit und AAK; Führen eines Kraftfahrzeuges mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr geführt hat;

Gleichheitsgrundsatz; Willkürverbot; Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers; Unterschreitungswahrscheinlichkeit  
§ 24a Abs. 1 StVG; § 121 Abs. 2 GVG i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 316 StGB; Art 3 GG

1. Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration im Sinne von § 24a Abs. 1 StVG unter Verwendung eines Atemalkoholmeßgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, ist der gewonnene Meßwert ohne Sicherheitsabschläge verwertbar, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die

Bedingungen für ein gültiges Meßverfahren gewahrt sind. (BGHSt)

2. Ginge es dem vorlegenden Oberlandesgericht allein um die Verlässlichkeit von Atemalkoholmessungen gerade mit diesem Gerät, wäre die Vorlegung unzulässig; denn ob das verwendete Gerät beweiskräftige zutreffende Ergebnisse liefert, ist eine Frage der Zuverlässigkeit eines bestimmten Meßverfahrens im Einzelfall; sie ist daher durch den Tatrichter zu beurteilen und deshalb nicht Gegenstand einer zulässigen Vorlegung (BGHSt 31, 86; 43, 277, 280 f.). (Bearbeiter)

3. Bei der Messung mit einem standardisierten Meßverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muß sich der Richter, wie auch in Fällen sonstiger technischer Messungen, mit Fragen der Meßgenauigkeit in den Urteilsgründen nicht näher auseinandersetzen brauchen, wenn keine konkreten Zweifel an der ordnungsgemäßen Messung naheliegen (vgl. BGHSt 39, 291; 43, 277, 283 f. zur Geschwindigkeitsmessung). (Bearbeiter)

4. Die in § 24a Abs. 1 StVG festgelegten AAK-Grenzwerte von 0,25 mg/l bzw. 0,40 mg/l sind zwar aus den BAK-Grenzwerten von 0,5 0/00 bzw. 0,8 0/00 abgeleitet worden, gleichwohl handelt es sich um voneinander unabhängige tatbestandliche Voraussetzungen (tatbestandliches aliud mit gleichen Rechtsfolgen). (Bearbeiter)

5. Der Senat schreibt hiermit nicht zugleich die Voraussetzungen fest, unter denen die Rechtsprechung auch die Atemalkoholanalyse als hinreichend zuverlässiges Beweismittel zur abschließenden Feststellungen alkoholbedingter „absoluter“ Fahruntüchtigkeit nach § 316 StGB anerkennt. (Bearbeiter)

6. Der Senat teilt die Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, daß durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese gesetzliche Neuregelung nicht bestehen und der Gesetzgeber damit insbesondere das Willkürverbot und den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt hat. (Bearbeiter)

7. Auch wenn allgemeine Sicherheitszuschläge zu den gesetzlichen Grenzwerten bzw. entsprechende Sicherheitsabschläge von dem mittels eines bauartzugelassenen und geeichten Atemalkoholmeßgerät gemessenen AAK-Mittelwert nicht veranlaßt sind, schließt dies nicht aus, daß im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für einen Meßfehler bestehen oder behauptet werden können, denen das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht oder auf einen entsprechenden Beweisantrag hin nachzugehen hat (vgl. BGHSt 39, 291, 300).

### **BGH 3 StR 21/01 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Krefeld)**

Unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Nicht geringe Menge bei Ecstasy; Wirkstoff MDMA; Verfall; Härtevorschrift des § 73 c Abs. 1 Satz 2 StGB und Ermessen  
§ 29 a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 4, § 30 a Abs. 1 BtMG; § 73 c Abs. 1 Satz 2 StGB

1. Bei dem in sogenannten Ecstasy-Tabletten enthaltenen Wirkstoff 3,4 Methylenedioxy-N-methamphetamin (MDMA) beginnt die nicht geringe Menge im Sinne von § 29 a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 4 und von § 30 a Abs. 1 BtMG bei 30 g MDMA-Base (im Anschluß an BGHSt 42, 255). (BGHR)

2. Ein Gericht darf bei der Anwendung der Härtevorschrift des § 73 c Abs. 1 Satz 2 StGB ihr Ermessen auch dahin ausüben, daß sie nur einen Teil des ursprünglich Erlangten für verfallen erklärt hat (BGHR StGB § 73 c Härte 2 und 4). (Bearbeiter)

### **BGH 1 StR 12/01 - Urteil v. 20. März 2001 (LG Deggendorf)**

Verfallanordnung; Bruttoprinzip; Darstellungsmängel (unbillige Härte im Sinne des § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB; Ermessen); Zahlungserleichterungen beim Verfall nach Maßgabe der für Geldstrafen geltenden Grundsätze; Bewertungseinheit und Anhaltspunkte; Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Feststellung des Wirkstoffgehalts  
§ 73c Abs. 1 StGB; § 42 StGB; § 29 BtMG

1. Es gefährdet den Bestand eines Urteils nicht, wenn das Gericht keine ausdrücklichen Feststellungen zu dem für einen Schuldspruch wegen täterschaftlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln erforderlichen Eigennutz des Angeklagten getroffen hat, wenn sich der Eigennutz des Angeklagten dem Urteil seinem Zusammenhang nach zumindest mittelbar entnehmen läßt.

2. Da schon der Erwerb von Rauschgift zum Zwecke gewinnbringender Weiterveräußerung den Tatbestand des Handeltreibens hinsichtlich der Gesamtmenge erfüllt, sind darauf folgende Veräußerungen von Teilmengen nicht mehr rechtlich selbständige Taten, sondern es liegt insgesamt nur eine Tat im Rechtssinne (Bewertungseinheit) vor (st. Rspr., vgl. BGHR BtMG § 29 Bewertungseinheit 1 ff.).

3. Es ist jedoch nicht geboten, konkret festgestellte Einzelverkäufe nur deshalb zu Tateinheit zusammenzufassen, weil die nicht näher konkretisierte Möglichkeit besteht, daß sie ganz oder teilweise aus einem Verkaufsvorrat stammten und so zu einer Bewertungseinheit verbunden sein könnten (st. Rspr.,

vgl. nur BGHR aaO 5, 1 1, 12). Wenn aber ausreichende Anhaltspunkte dafür fehlen, daß bestimmte Verkäufe einer vom Angeklagten erworbenen Gesamtmenge im Sinne einer Bewertungseinheit zuzuordnen sein könnten, käme lediglich eine willkürliche Zusammenfassung in Betracht. Dies wäre aber rechtlich nicht zulässig (BGHR aaO, 14; BGH NStZ 1997, 137).

4. Nicht nur der Kaufpreis, sondern auch die Beurteilung der Qualität durch tatbeteiligte Konsumenten ist eine geeignete Grundlage für die dem Tatrichter obliegende Feststellung des Wirkstoffgehalts nicht sichergestellter Rauschmittel.

## Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

## Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

### 1. BGH 1 StR 12/01 - Urteil v. 20. März 2001 (LG Deggendorf)

Verfallanordnung; Bruttoprinzip; Darstellungsmängel (unbillige Härte im Sinne des § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB; Ermessen); Zahlungserleichterungen beim Verfall nach Maßgabe der für Geldstrafen geltenden Grundsätze; Bewertungseinheit und Anhaltspunkte; Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Feststellung des Wirkstoffgehalts  
§ 73c Abs. 1 StGB; § 42 StGB; § 29 BtMG

### 2. BGH 1 StR 14/01 - Beschluß v. 6. März 2001 (LG Ulm)

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

### 3. BGH 1 StR 18/01 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Schweinfurt)

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Unzulässige Revision; Wirksame Rücknahme der Revision durch den Verteidiger (Bevollmächtigung); Eigenes Verschulden  
§ 44 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

### 4. BGH 1 StR 22/01 - Beschluß v. 7. März 2001 (LG Traunstein)

Totschlag (der Ehefrau); Strafzumessung (ungenügende Ausschöpfung der Feststellungen); Nachtatverhalten (Fehlende Reue als ungeeignetes Strafschärfungskriterium)

§ 212 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

### 5. BGH 1 StR 28/01 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Traunstein)

Betrug; Täuschungshandlung und Eheversprechen, Freundschaftsversprechen (Mitbestimmung); Kausalität zwischen Täuschung und Irrtum; Künftige Zahlungsfähigkeit; Darlehen; Täuschung über den Verwendungszweck  
§ 263 Abs. 1 StGB

### 6. BGH 1 StR 37/01 - Beschluß v. 7. März 2001 (LG Weiden i.d.OPf.)

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

### 7. BGH 1 StR 4/01 - Beschluß v. 6. März 2001 (LG Karlsruhe)

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

### 8. BGH 1 StR 43/01 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Stuttgart)

Hehlerei (Speisenverzehr); Erfordernis eigener Verfügungsgewalt  
§ 259 StGB

### 9. BGH 1 StR 525/00 - Beschluß v. 22. März 2001 (LG Stuttgart)

Teileinstellung ohne Auswirkung auf die Gesamtstrafenbildung

§ 154 Abs. 2 StPO; § 54 StGB; § 53 StGB

**10. BGH 1 StR 543/00 - Urteil v. 20. März 2001 (LG Augsburg)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Verfahrenshindernis; Teileinstellung und spätere Verwertung bei der Strafzumessung nach prozeßordnungsgemäßer Feststellung (Hinweispflicht); Vertrauenstatbestand; Faires Verfahren; Hinweispflicht (Ausnahmen)  
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 154 Abs. 2 StPO; § 46 Abs. 2 StGB; Art 20 Abs. 3 GG; Art 103 Abs. 1 GG

**11. BGH 1 StR 554/00 - Urteil v. 6. März 2001 (LG Landshut)**

Beweiswürdigung; Aussage gegen Aussage; Belastungszeuge; Besondere Glaubwürdigkeitsprüfung  
§ 261 StPO; Art. 6 Abs. 2 EMRK

**12. BGH 1 StR 573/00 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Oldenburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**13. BGH 1 StR 59/01 - Verfügung v. 20. März 2001**

Bestellung, Auswechselung eines Pflichtverteidigers (Ablehnung der Entpflichtung, sachlicher Grund, Stellung des Verteidigers als Beistand, nicht Vertreter)  
§ 137 StPO; § 140 StPO

**14. BGH 1 StR 77/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Regensburg)**

Fehlerhafte Anordnung des Vorwegvollzugs  
§ 64 StGB; § 67 StGB

**15. BGH 1 StR 78/01 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Nürnberg-Fürth)**

Obergrenze (§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO) der neu zu bildenden (nachträglichen) Gesamtstrafe  
§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

**16. BGH 3 StR 21/01 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Krefeld)**

Unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Nicht geringe Menge bei Ecstasy; Wirkstoff MDMA; Verfall; Härtevorschrift des § 73 c Abs. 1 Satz 2 StGB und Ermessen  
§ 29 a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 4, § 30 a Abs. 1 BtMG; § 73 c Abs. 1 Satz 2 StGB

**17. BGH 3 StR 389/00 - Beschluß v. 23. März 2001**

Unzulässiges Ablehnungsgesuch; Gegenvorstellung; Befangenheit  
§ 26 StPO; § 24 StPO

**18. BGH 3 StR 48/01 - Beschluß v. 14. März 2001 (LG Kleve)**

Unmittelbares Ansetzen (Weiterer Willensentschluß); Versuchter Diebstahl  
§ 23 StGB; § 22 StGB; § 242 StGB

**19. BGH 3 StR 91/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Düsseldorf)**

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision; Glaubhaftmachung; Keine eidesstattliche Versicherung des Angeklagten; Verschulden des Verteidigers (Entbindung von der Schweigepflicht)  
§ 44 StPO; § 349 Abs. 1 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO

**20. BGH 4 StR 31/01 - Beschluß v. 1. März 2001 (LG Offenburg)**

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und Abgrenzung von einem gefährlichen Verhalten im Straßenverkehr; Gefährliche Körperverletzung; Freiheitsberaubung; Bedingter Vorsatz  
§ 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b StGB; § 239 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

**21. BGH 4 StR 36/01 - Beschluß v. 1. März 2001 (LG Dortmund)**

Vorwegvollzug; Strafzumessung; Strafrahenwahl; Vorleben (Umstände allgemeinen Lebensführung); Doppelverwertungsverbot; Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang; Gefährlichkeit  
§ 67 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 49 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 64 Abs. 1 StGB

**22. BGH 4 StR 4/01 - Beschluß v. 6. Februar 2001 (LG Essen)**

Niedrige Beweggründe (Feststellung der subjektiven Voraussetzungen)  
§ 211 Abs. 2 StGB

Zum Beleg der subjektiven Voraussetzungen des Handelns aus niedrigen Beweggründen gehört die Feststellung, daß sich der Täter bei der Tat der Umstände bewußt ist, die den Antrieb zum Handeln als besonders verwerflich erscheinen lassen, und daß er die Bedeutung seiner Beweggründe und Ziele für die Bewertung der Tat erfaßt hat (st. Rspr., vgl. BGHSt 6, 329, 331; BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 15, 16, 26). Soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, muß der Täter diese zudem gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern können (st. Rspr.; vgl. BGHSt 28, 210, 212; BGHR aaO).

**23. BGH 4 StR 453/00 - Urteil v. 8. März 2001 (LG Stendal)**

Beihilfe; Hilfeleisten; Neutrale Handlungen; Totschlag; Kausalität; Beihilfe zur Beihilfe; Strafloße Mitwirkung; Solidarisierung; Förderung  
§§ 27, 212, 224 StGB (a.F.)

**24. BGH 4 StR 507/00 - Beschluß vom 3. April 2001 (OLG Hamm, AG Bottrop)**

BGHSt; Bestimmung der Atemalkoholkonzentration; Verwendung eines Atemalkoholmeßgerätes (Dräger Alcotest); Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs; Verwertbarkeit ohne Sicherheitsabschlag; Rechtsbeschwerde; Zulässigkeit der Divergenzvorlage (Fragepräzisierung); Standardisiertes Meßverfahren; Eichung; Hysteresis; Alkoholbedingte absolute Fahruntüchtigkeit und AAK; Führen eines Kraftfahrzeuges mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr geführt hat; Gleichheitsgrundsatz; Willkürverbot; Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers; Unterschreitungswahrscheinlichkeit  
§ 24a Abs. 1 StVG; § 121 Abs. 2 GVG i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 316 StGB; Art 3 GG

**25. BGH 4 StR 556/00 - Beschluß v. 20. Februar 2001 (LG Berlin)**

Vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs; Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort; Tatmehrheit; Zäsur  
§ 315c StGB; § 142 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begeht der Täter, der im Verlauf einer einzigen, ununterbrochenen Fluchtfahrt mehrere Personen konkret gefährdet, nur eine Tat (BGHSt 22, 67, 76). Begangene Vergehen nach § 142 StGB stehen dazu in Tateinheit (BGHR StGB § 142 Konkurrenzen 1).

**26. BGH 4 StR 558/00 - Beschluß v. 6. März 2001 (LG Bochum)**

Vergewaltigung; Sexuelle Nötigung; Regelbeispiel; Strafraumenprüfung; Strafzumessung (Verteidigungsverhalten und Ehre des Belastungszeugen; Nachtatverhalten); Beleidigung; Falsche Verdächtigung  
§ 177 Abs. 2 StGB; § 193 StGB; § 164 StGB

**27. BGH 4 StR 79/01 - Beschluß v. 20. März 2001 (LG Magdeburg)**

Beischlaf ähnliche, mit einem Eindringen in den Körper verbundene sexuelle Handlungen (Vergewaltigung); Vorherige Durchführung gegen Entgelt; Regelbeispiel des besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung nur bei weiteren entwürdigende Umstände; Verwenden eines gefährlichen Werkzeuges durch Drohung; Sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten  
§ 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB

**28. BGH 5 StR 3/01 - Beschluß v. 20. Februar 2001 (LG Hamburg)**

Narzißtische Persönlichkeitsstörung; Erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit;

Schuldfähigkeit beeinträchtigender Affektdurchbruch bei Begehung der Tat; Schwere andere seelische Abartigkeit

§ 20 StGB; § 21 StGB

1. Wird eine „schwere“ andere seelische Abartigkeit festgestellt, die als Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nach dem Gesetz jeweils nur dann in Betracht kommt, wenn Symptome von beträchtlichem Gewicht vorliegen, deren Folgen den Täter vergleichbar schwer stören, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen (BGHSt 37, 397, 401), so liegt es nahe, dieser Form der Persönlichkeitsstörung - sofern sie zu keinem Ausschluß der Schuldfähigkeit führt - die Wirkung einer von § 21 StGB geforderten „erheblichen“ Verminderung der Schuldfähigkeit zuzurechnen (BGHR StGB § 21 - seelische Abartigkeit 10, 20, 23; BGH NSTz 1996, 380). Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein motivischer Zusammenhang zwischen psychischer Störung und Tatgeschehen besteht (Bearbeiter).

2. Daß der Angeklagte überlegt und zielgerichtet gehandelt hat, schließt erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nicht aus. Auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach seinen Willensentschluß zu bilden (Bearbeiter).

**29. BGH 5 StR 52/01 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Hamburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**30. BGH 5 StR 544/00 - Beschluß v. 20. Februar 2001 (LG Koblenz)**

Anstiftung zur Steuerhinterziehung; Berufsverbot; Grobe Verletzung der mit seinen Berufen des Rechtsanwalts und des vereidigten Buchprüfers verbundenen Pflichten; Steuersparmodell; Gesamtwürdigung bei § 70 StGB (Prognose, bei weiterer Berufsausübung bestehe die Gefahr erheblicher gleichartiger Taten); Berechtigtes Verteidigungsverhalten; Nachteiliger Schluß; Nachtatverhalten; Umsatzsteuer; Tatsächliche Gestaltung eines Rechtsgeschäfts; Scheingeschäfte und Scheinhandlungen; Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer; Gefährdung des Steueraufkommens  
§ 370 AO; § 70 StGB; § 26 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 41 Abs. 2 Satz 1 AO

**31. BGH 5 StR 57/01 - Beschluß v. 13. März 2001 (LG Zwickau)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**32. BGH 5 StR 58/01 - Beschluß v. 13. März 2001 (LG Potsdam)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**33. BGH 5 StR 591/00 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Berlin)**

Berechnung der Blutalkoholkonzentration bei zwei Blutproben; Sprachunkundigkeit und Erfordernis hinreichend konkreter Aussicht eines Behandlungserfolges; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Tatbegehung und Erörterungspflicht (Unterbringung nach § 64 StGB); Beruhensprüfung und hypothetisch mögliche anderweitige Informationsgewinnung durch den Verteidiger; Unbegründete Zurückweisung einer Zeugenbefragung (Glaubwürdigkeit, Vorstrafen)  
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 323a StGB; § 64 StGB; § 337 StPO; § 68a StPO; § 241 StPO

**34. BGH StB 4 und 5/01 - Beschluß v. 30. März 2001 (Kammergericht Berlin)**

BGHSt; Sofortige Beschwerde; Eröffnungsverfahren; Prüfung des Verfahrenshindernisses der anderweitigen Rechtshängigkeit; Klärung von Tatsachen an, die die angeklagte Straftat betreffen im Strengbeweisverfahren; Freibeweisverfahren; „Gesamtvereinigung“ verschiedener regionaler Gruppierungen; Unterbrechung geheimdienstlicher Agententätigkeit; Unterbrechung bei der mitgliedschaftlichen Betätigung in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (Zäsur bei allenfalls passiver Mitgliedschaft; Neuaufnahme der Mitgliedschaft); Begriff der Tat im prozessualen Sinne beim Organisationsdelikt; Weitere Vollziehung des Haftbefehls des Ermittlungsrichters; Zweifelsgrundsatz und Verfahrenshindernis (Strafanklageverbrauch)  
§ 203 StPO; § 129 Abs. 1, § 129 a Abs. 1 StGB; § 270 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 264 StPO; § 207 Abs. 4 StPO; Art 103 Abs. 2 GG

**35. BGH 1 StR 2/01 - Beschluß v. 7. März 2001 (LG Heilbronn)**

Beweisantrag; Prozeßverschleppungsabsicht eines Verteidigers (Darlegung der Gründe); Beweisantizipation; Unerreichbarkeit; Rechtsstellung und Aufgabe des Verteidigers (Prüfungspflicht mit gebotener Sachkunde); Organtheorie  
§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 244 StPO; § 137 StPO

**36. BGH 1 StR 41/00 - Beschluß v. 7. März 2001 (LG München II)**

Verfahrenshindernis; Strafanklageverbrauch; Nachantragsklage; Wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens; Einbeziehungsbeschluß  
Art 103 Abs. 3 GG; § 264 StPO; § 266 StPO; § 267 StPO

**37. BGH 1 StR 57/01 - Beschluß v. 22. März 2001 (LG Landshut)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**38. BGH 2 StR 458/00 - Beschluß v. 28. Februar 2001 (LG Gießen)**

BGHSt; Rechtskräftiger Freispruch bewirkt Strafklageverbrauch im Sinne von Artikel 54 SDÜ und Artikel 1 EG-ne bis in idem-Übk; Verfahrenshindernis; Tat im prozessualen Sinne (Zurückverweisung zur Klärung des ne bis in idem durch Beweisaufnahme); Vorbehalt; Ratifikation; Niederlande  
Art. 54 SDÜ; EG-ne bis in idem-Übk. Art. 1; Art 103 Abs. 3 GG; Artikel 6 Abs. 3 EG-ne bis in idem-Übk.; § 264 StPO

**39. BGH 2 StR 488/00 - Urteil v. 23. März 2001 (LG Frankfurt am Main)**

BGHSt; Auskunft aus polizeilicher Datensammlung (keine Einträge) als Verletzung des Dienstgeheimnisses; Hepolis; Inpol-Datennetz; Zevis; Personenbezogene Daten; Geheimnis; Beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht (bei dienstpflichtwidriger Erlangung der Informationen); Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; Geheimhaltungsbedürfnis; Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen in § 353 b Abs. 1 StGB; (Gefahrenabwehr); Vorsatz und Fahrlässigkeit bei § 353b StGB; Auskunftsanspruch § 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 75 HBG; § 1 Abs. 4 HSO; § 15 StGB

**40. BGH 3 StR 532/00 - Urteil v. 28. März 2001 (LG Duisburg)**

Körperverletzung mit Todesfolge (Hirnblutung nach Angriff); Hinterlistiger Überfall; Tatbestandsspezifischer Gefährdungszusammenhang; Objektive Zurechnung (Eigentümliches Risiko); Vorhersehbarkeit der Todesfolge (Beeinträchtigung durch vorangegangenen Alkoholgenuss); Erschöpfende Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Strafzumessung; Außertatbestandliche verschuldete Folgen (Aspekt der Vorhersehbarkeit)  
§ 227 StGB; § 226 StGB a.F.; § 223 StGB; § 222 StGB; § 18 StGB; § 261 StPO; § 46 Abs. 2 StGB

**41. BGH 4 StR 228/00 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Essen)**

Steuerhehlerei; Anklage; Nachtragsanklage; Tat im prozessualen Sinn (Einheitlicher Lebensvorgang nach Angriffsrichtung, kausaler Verknüpfung, Tatbild und Tatgeschehen, betroffenen Rechtsgütern und Beendigung / Tatmehrheit); Eröffnungsbeschluß  
§ 266 StPO; § 374 AO; § 264 StPO; § 203 StPO

**42. BGH 4 StR 414/00 - Beschluß v. 27. März 2001 (LG Siegen)**

Letztes Wort des Angeklagten; Unmittelbar vor dem Urteil verkündeter Beschluß über die Teileinstellung

des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO (Teil der abschließenden Entscheidung); Mittelbare Mitentscheidung eines Hilfsbeweisantrages; Aufklärungsrüge; Aufklärungspflicht (Sich aufdrängendes psychiatrisches Sachverständigengutachten bei persönlichkeitsfremder Tat); Steuerungsfähigkeit; Wiedereintritt in die Verhandlung; Rechtliches Gehör; Ausdrücklicher Vertrauenstatbestand  
§ 154 Abs. 2 StPO; § 258 StPO; § 244 StPO; § 20 StGB; Art 103 Abs. 1 GG; § 21 StGB

**43. BGH 5 StR 68/01 - Urteil v. 4. April 2001 (LG Cottbus)**

Rechtsgut bei der Rechtsbeugung (DDR-Taten); Überdehnung von Strafgesetzen; Jahresgrenze; Erlöschen des Notarantes; Strafrahmenwahl; Strafrahmenverschiebung; „Verurteilung zur Bewährung“ nach StGB-DDR; Wiedergutmachung; Täter-Opfer-Ausgleich bei Rechtsbeugung?; Vergleich (Milderes Gesetz)  
§ 339 StGB; § 47 Nr. 4, § 49 BNotO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRRG; § 46a Nr. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 33 StGB-DDR; § 2 Abs. 3 StGB; Art. 315 Abs. 1 EGStGB

**44. BGH 2 StR 527/00 - Beschluß v. 28. Februar 2001 (LG Frankfurt/Main)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**45. BGH 2 StR 55/01 - Beschluß v. 2. März 2001 (LG Koblenz)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**46. BGH 3 StR 23/01 - Beschluß v. 15. Februar 2001 (LG Osnabrück)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**47. BGH 3 StR 237/00 - Beschluß v. 31. Januar 2001 (LG Lübeck)**

Anwesenheitsrecht des Beschuldigten oder seines Verteidiger bei Vernehmung des Mitbeschuldigten  
§ 168c Abs. 2 StPO

**48. BGH 3 StR 299/00 - Urteil v. 14. Februar 2001 (LG Verden)**

Fehlerhafte Würdigung von Zeugenaussagen; Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (minder schwerer Fall)  
§ 261 StPO; § 29a Abs. 1 Nr. 2 iVm Abs. 2 BtMG

1. Bei der Prüfung, ob ein minder schwerer Fall des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge vorliegt, kommt der Wirkstoffmenge von Rauschgift eine erhebliche Bedeutung zu.

2. Für eine sachgerechte schuldangemessene Festsetzung der Strafe kann bei Betäubungsmitteldelikten regelmäßig auf Feststellungen zum Wirkstoffgehalt nicht verzichtet werden.

**49. BGH 3 StR 3/01 - Beschluß v. 7. Februar 2001 (LG Oldenburg)**

Verjährung einer vor der Wiedervereinigung begangenen Vergewaltigung; Frage nach einem Schmerzensgeldanspruch für diese Tat; Adhäsionsverfahren  
Art. 315a EGStGB; Art. 232 § 10 EGBGB; § 847 Abs. 2 BGB

**50. BGH 3 StR 438/00 – Beschluß v. 14. Februar 2001 (LG Lübeck)**

Verwertung von Untersuchungshandlungen, die aufgrund eines Rechtshilfeersuchens im Ausland durchgeführt wurden (Beschuldigtenvernehmung); Europäisches Rechtshilfeübereinkommen; Belehrung über das Schweigerecht; Aussagefreiheit vor; Verwertungsverbot; Gesetz im Sinne des § 337 StPO; RiVAST  
§ 136 StPO; Art. 3 Abs. 1 EuRhÜbk (Europäisches Rechtshilfeübereinkommen); Nr. 117 Abs. 2 RiVAST

**51. BGH 3 StR 461/00 - Beschluß v. 14. Februar 2001 (LG Osnabrück)**

Abgrenzung Mittäterschaft und Beihilfe; Betrug  
§§ 25 Abs. 2; 27; 263 StGB

**52. BGH 3 StR 471/00 - Beschluß v. 22. Februar 2001 (LG Düsseldorf)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**53. BGH 3 StR 528/00 - Urteil v. 30. Januar 2001 (LG Oldenburg)**

Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten; Absoluter Revisionsgrund und denkgesetzlicher Ausschluß einer Auswirkung entgegen der „Vermutung des § 338 StPO“  
§ 247 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

**54. BGH 3 StR 537/00 – Beschluß v. 31. Januar 2001 (LG Hannover)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**55. BGH 3 StR 546/00 - Beschluß v. 15. Februar 2001 (LG Duisburg)**

Verbindung zusammenhängender Sachen; Feststellung von verminderter Schuldfähigkeit  
§§ 2, 3 StPO; § 21 StGB

**56. BGH 3 StR 554/00 - Beschluß v. 15. Februar 2001 (LG Hannover)**

Ablehnung eines Beweisantrages wegen Unreichbarkeit eines Zeugen

§ 244 StPO; § 247a StPO

**57. BGH 3 StR 556/00 - Beschluß v. 7. Februar 2001 (LG Hildesheim)**

Verwerfung der Revision als unzulässig (wirksamer Rechtsmittelverzicht)  
§ 349 Abs. 1 StGB

**58. BGH 3 StR 566/00 – Beschluß v. 7. Februar 2001 (LG Lübeck)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**59. BGH 3 StR 572/00 - Beschluß v. 28. Februar 2001 (LG Osnabrück)**

Ausüben der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaffe  
§ 53 Abs. 3 Nr. 1 a WaffG

**60. BGH 3 StR 570/00 - Beschluß v. 7. Februar 2001 (LG Kleve)**

Unzureichende Würdigung einer Zeugenaussage;  
Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung  
§ 261 StPO

**61. BGH 3 StR 574/00 - Beschluß v. 15. Februar 2001 (LG Verden)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**62. BGH 3 StR 580/00 - Beschluß v. 22. Februar 2001 (LG Hannover)**

Ablehnung von Beweisanträgen; Schwere räuberische Erpressung; Beruhen  
§ 244 StPO; §§ 253, 255, 249, 250 Abs. 2 Nr.1 StGB; § 337 StPO